



CH-8320 Fehraltorf, ESTI

Elektronorm AG
Klosbachstrasse 67
8032 Zürich

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: Dd
Datum: 09.03.2016

Kontrollbewilligung für juristische Personen

Bewilligungsnummer **K-02449**

Bewilligungsinhaber: **Elektronorm AG
Klosbachstrasse 67
8032 Zürich**

Niederlassungen: **St. Gallerstrasse 15 8353 Elgg
Oberfeldstrasse 12c 8302 Kloten
Uster-West 8 8610 Uster
Zürcherstrasse 44 8400 Winterthur**

Kontrollberechtigte Personen:	Frei	Hans-Peter	Fällanden
	Frei	Hans-Peter	Zürich
	Graf	Andreas	Zürich
	Graf	Andreas	Spreitenbach
	Graf	Andreas	Merenschwand
	Holdener	Markus	Hintereg
	Holdener	Markus	Zürich
	Muraca	Ennio	Kloten
	Muraca	Ennio	Zürich
	Muraca	Ennio	Uster
	Schmied	Thomas	Zürich
	Schmied	Thomas	Schleinikon
	Vonwil	Michael	Uster
Vonwil	Michael	Binz	
Vonwil	Michael	Elgg	
Vonwil	Michael	Winterthur	

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Daniela Di Bernardino
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
T +41 44 956 12 12, Fax +41 44 956 12 22
D +41 44 956 12 85
daniela.di-berardino@esti.ch
www.esti.admin.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die Art. 26 Abs. 2 und 27 Abs. 2 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27) vom 7. November 2001 erteilt das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) dem obenerwähnten Betrieb (Bewilligungsinhaber) die Bewilligung zur Ausübung der Kontrolle von elektrischen Niederspannungsinstallationen.

Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Gültigkeit der Bewilligung

Die Bewilligung tritt sofort in Kraft. Sie ist unbefristet gültig und nicht übertragbar. Sie gilt für die ganze Schweiz (Art. 27 Abs. 3 NIV).

2. Änderung, Widerruf und Erlöschen der Bewilligung

Der Bewilligungsinhaber muss dem ESTI innert zwei Wochen jede Tatsache melden, die eine Änderung der Bewilligung erfordert (Art. 28 Abs. 1 NIV).

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder der Bewilligungsinhaber oder sein Personal trotz Mahnung in schwerwiegender Weise gegen die NIV verstossen (Art. 28 Abs. 2 NIV).

Die Kontrollbewilligung erlischt, wenn im Betrieb kein Personal mehr angestellt ist, das über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt (Art. 28 Abs. 3 NIV).

Das ESTI kann den Widerruf der Bewilligung öffentlich bekannt machen (Art. 28 Abs. 4 NIV).

3. Unabhängigkeit der Kontrollen

Wer an der Planung, Erstellung, Änderung oder Instandstellung der zu kontrollierenden elektrischen Installationen beteiligt war, darf nicht mit der Abnahmekontrolle nach Art. 35 Abs. 3 NIV, der periodischen Kontrolle oder mit Stichprobenkontrollen beauftragt werden (Art. 31 NIV).

4. Technische Kontrollen

Der Bewilligungsinhaber darf technische Kontrollen an elektrischen Installationen mit besonderem Gefährdungspotenzial (Spezialinstallationen; Anhang Ziffer 1 zur NIV) und an Installationen von Inhabern einer eingeschränkten Installationsbewilligung (Art. 12 Abs. 1 NIV) nur ausführen und die entsprechenden Sicherheitsnachweise ausstellen sowie an solchen Installationen Stichprobenkontrollen nach Art. 39 Abs. 1 NIV vornehmen, wenn er akkreditierte Inspektionsstelle ist (Art. 32 Abs. 1 und 2 NIV).

5. Gebühr

Die Gebühr für die Prüfung des Gesuches und die Erteilung der Bewilligung beträgt Fr. 50.00 und ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI


André Moser
Leiter Vollzug NIV ESTI/VN